

**Verein der ehemaligen Schüler/-innen zur Förderung
des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums Münster e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
"Verein der ehemaligen Schüler/-innen zur Förderung des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums Münster e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins, Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. In diesem Rahmen besteht sein ausschließlicher Zweck in der unentgeltlichen und zusätzlichen Förderung und Ausstattung des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums in Münster und der zum Gymnasium gehörenden schulischen Gebäude und Einrichtungen sowie der Pflege des Zusammenhaltes der jetzigen und ehemaligen Schüler/-innen des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums.
3. Es können darüber hinaus in Einzelfällen auch Aktivitäten von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Schülergruppen gefördert werden, wenn durch sie die Schule repräsentiert wird. Bei Studienfahrten können Kosten für Besichtigungen und kulturelle Veranstaltungen (Theater-, Oper-, Konzert-, Museumsbesuche und ähnliches) übernommen oder bezuschußt werden, um den kulturellen Rahmen der Studienfahrten aufzuwerten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen (gemeinnützigen) Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder als Mitglied des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes oder ein Entgelt für ein Amt, das sie in dem Verein übernommen haben.
5. Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur - ausschließlich - für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Ausgeschlossen sind die Förderung einzelner Schüler/-innen oder die Bezahlung von Lehrkräften.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel, Vereinsvermögen

1. Aus Mitteln des Vereins - ausschließlich - angeschaffte Sachgegenstände bleiben im Eigentum des Vereins und werden dem Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium unentgeltlich zum dauernden Gebrauch zur Verfügung gestellt.
2. Im Falle der Veränderung der Rechtsverhältnisse des Gymnasiums (z. B. der Trägerschaft) bestimmt der Verein den Verbleib der noch vorhandenen Gegenstände (Absatz 1.). Sollen sie nicht beim Gymnasium verbleiben, so sind sie ausnahmslos einem anderen als gemeinnützig anerkannten Zweck zuzuführen.
3. Im Falle des Verbrauchs oder zufälligen Untergangs ist der Träger des Gymnasiums nicht zum Ersatz verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen werden, die ehemals Schüler/-innen des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums waren.
2. Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Anmeldung voraus; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung,
 - mit dem Tode des Mitglieds,
 - durch Ausschluß des Mitglieds.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schlusse eines Kalenderjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - sein Verhalten im Widerspruch zu den Zielen des Vereins steht oder wenn es auf irgendeine andere Art das Ansehen des Vereins beeinträchtigt, oder
 - wenn es trotz schriftlicher Aufforderung länger als zwei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 30,- EUR, für Schüler, Studenten, in Ausbildung Befindliche 15,- EUR; dieser Betrag gilt als Mindestsatz, der von jedem Mitglied überschritten werden kann. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. In diesem Rahmen kann jedes Mitglied die Höhe der Beitragszahlung durch Mitteilung an den Schatzmeister und entsprechende Einzugsbewilligung selbst bestimmen.
4. Der Verein ist berechtigt, in einzelnen Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen den Beitrag zu ermäßigen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder kann den Verein allein vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister
 - dem Ehrenvorsitzenden (erweiterter Vorstand) und
 - bis zu fünf Beisitzern (erweiterter Vorstand).
2. Zum stellvertretenden Vorsitzenden kann - in Personalunion - auch gewählt werden
 - der Schriftführer oder
 - der Schatzmeister.

3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, gibt in Fällen einer Stimmengleichheit in den Vereinsorganen den Ausschlag.

§ 7a Ehrenvorsitzender

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag einen Ehrenvorsitzenden wählen.
2. Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 8 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Stimmenthaltung - das Los.
2. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
3. Der Vorstand kann sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht.

§ 9 Beschlußfassung über die Verwendung der laufenden Mittel durch den Vorstand/erweiterten Vorstand

1. Über die Verwendung der laufenden Mittel (Beiträge und Spenden) entscheidet der Vorstand.
2. In Eilfällen werden die Entscheidungen, soweit es sich nicht um die Bewilligung von Zuschüssen usw. über eine vom Gesamtvorstand festgesetzte Grenze hinaus handelt, durch den Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder - notfalls im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Abstimmung - getroffen. Über eine solche Entscheidung ist eine Aktennotiz zu fertigen.
3. Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 können nur einstimmig beschlossen werden. Getroffene Eilentscheidungen trägt der Vorstand in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zur nachträglichen Billigung durch den erweiterten Vorstand vor.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen einzuberufen, wenn
 - der Vorstand dieses beschließt,
 - 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig, soweit diese Satzung keine abweichenden besonderen Regelungen enthält.
6. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende, das Protokoll der Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann auf einen entsprechenden Antrag hin einen Versammlungsleiter wählen, der alsdann den Vorsitz übernimmt. Entsprechendes gilt für die Wahl eines Protokollführers.

7. Gefaßte Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

§ 11 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Buchführung im Sinne der Vereins- und Steuergesetzgebung verpflichtet. Mit Zustimmung des Vorstandes kann ihm die alleinige Zeichnungsbefugnis für die laufenden Konten des Vereins und ggf. auch eventuell angelegter Sparbücher übertragen werden. Für eine jederzeitige Einschränkung (Widerruf) genügt die Erklärung des Vorstandes.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten und - bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte - die "Entlastung" des Schatzmeisters zu beantragen.
3. Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern scheidet jährlich ein Prüfer aus. Es findet hierfür eine Neuwahl statt, so daß jeder Kassenprüfer ohne Unterbrechung nur zwei Jahre im Amte bleibt. Eine Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit als Kassenprüfer ist unzulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder eine wesentliche Änderung des Vereinszweckes kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder schriftlich unter ausdrücklicher Benennung dieses Tagesordnungspunktes eingeladen werden. Es müssen mindestens 1/5 (20 %) aller Mitglieder erschienen sein. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlußfähig, kann eine zweite Mitgliederversammlung unter denselben Voraussetzungen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Das Vereinsvermögen muß bei der Auflösung des Vereins oder bei Änderung seiner bisherigen Zwecke der Stadt Münster zufließen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums Münster, im Sinne des § 2 Ziffer 2 und 3 der Satzung zu verwenden hat.
4. Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der zuständigen Finanz-/ Steuerbehörde ausgeführt werden.

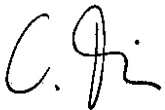
§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Der Verein ist am 26. August 1997 gegründet worden.
2. Diese nunmehr von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

§ 15 Sonderrechte des Vorstandes im Rahmen der für die registerrechtliche Eintragung und die steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsanmerkung erforderlichen Rechtshandlungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsabänderungen bzw. Berichtigungen, die vom Registergericht, der Verwaltungsbehörde oder von der Finanzverwaltung angeregt werden und die die Grundsätze des Vereins (dieser Satzung) nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

Unterschriften



Christoph Thiel
Vorsitzender



Peter Externest
stellvertr. Vorsitzender und Schatzmeister

Satzungsbeschluss:

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26. August 1997 von allen anwesenden Mitgliedern einstimmig verabschiedet worden.

Satzungsänderungen:

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2002 von der dafür erforderlichen Mehrheit geändert worden.

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 6. November 2004 von der dafür erforderlichen Mehrheit geändert worden.

Der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung 2006 versandte Satzungsentwurf wird mit der zuvor angenommenen Änderung des § 14 am 28. Oktober 2006 beschlossen.